

BSIU  
000424

durch die falsche gedankliche Verarbeitung von Einzelaussagen Fehler entstehen. Auch ungesunde Routine mehrjährig tätiger Untersuchungsführer kann sich negativ auf die Protokollierung auswirken, beispielsweise weil die angefertigten Protokolle zwar logisch folgerichtig und widerspruchsfrei sind und die rechtlich bedeutungsvollen Zusammenhänge enthalten, jedoch nicht auf Grund eines derartigen Inhalts und Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung sondern vorrangig im Ergebnis der Formulierungsqualitäten des Untersuchungsführers. Es ist nicht zulässig, einer unkonzentriert und schlecht vorbereiteten Beschuldigtenvernehmung durch das Protokoll den Charakter einer konzentriert durchgeführten Ermittlungshandlung nachträglich zuzuschreiben. Solche Erscheinungen entsprechen nicht den Erfordernissen der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Protokollierung der Beschuldigtenvernehmung. Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß der entscheidende Faktor zur Überwindung der hier beispielhaft dargestellten Schwierigkeiten der Protokollierung des Inhalts und des Verlaufs von Beschuldigtenvernehmungen sowie der weiteren Qualifizierung und Effektivierung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmungen überhaupt die qualifizierte Vorbereitung der Vernehmung ist. In dem Maße, wie die Fragestellungen der Vernehmung, die vorgesehenen Vorhalte des Untersuchungsführers geplant und das Aussageverhalten des Beschuldigten vorausbestimmt werden kann und wie sich der Untersuchungsführer an das geplante Vorgehen hält, kann der Vernehmungsplan auch die Grundlage für das anzufertigende Vernehmungsprotokoll sein, insbesondere für die Darstellung des Ablaufs der Vernehmung. Der Untersuchungsführer kann sich dann im Schwerpunkt auf die exakte Erfassung der Aussagen im Protokoll konzentrieren. Bei der Darstellung der Aussagen des Beschuldigten im Protokoll muß darauf geachtet werden, daß diese dem geistigen Niveau des Beschuldigten angepaßt wird. Die Verwendung dem Beschuldigten nicht geläufiger Begriffe oder gar juristischer Fachausdrücke ist zu unterlassen. Dagegen sollen im Sprachgebrauch des Beschuldigten charakteristische Begriffe und